

## Vereinssatzung (Leseabschrift)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **SV Blau-Weiss Murg e.V.** und hat seinen Sitz in 79730 Murg.  
Er wurde am 08. Oktober 1919 gegründet. Die Wiedergründung nach dem Krieg erfolgte am 28. September 1946.
2. Das Geschäftsjahr ist die Spielsaison des Fussballbezirks Hochrhein vom 01. Juli bis 30. Juni.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen Sports wie Fußball und Tischtennis.
2. Seine Aufgaben sind:
  - a) die Bildung von Mannschaften, die nach ihrer Altersgruppe an Meisterschafts- und Freundschaftsspielen und sonstigen Wettbewerben teilnehmen.
  - b) das Durchführen von Veranstaltungen
  - c) die Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports gerichtet sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig - hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes (SbFV) und des Deutschen Fußballbundes (DfB).

### § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau/weiss
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - c) Kinder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt, erworben werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller(in) schriftlich die Jahreshauptversammlung (JHV) anrufen.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
  - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann der Betroffene die nächste Jahreshauptversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
  - d) bei natürlicher Person durch Tod.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe legt die Jahreshauptversammlung fest.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (spätestens bis September) stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Bestätigung des/der Jugendleiters/Jugendleiterin, die von der Jugendversammlung gewählt sind
  - e) Bestätigung der Abteilungsleiter der Tischtennis- und Seniorenabteilung (AH), die in den eigenen Versammlungen gewählt worden sind
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Haushaltsvoranschlag
  - h) Anträge und Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt und falls keine Mehrheit erreicht wird ist der Beschluss abgelehnt.
8. Eine satzungsgemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
10. Bei Personenwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt bis eine Person die einfache Mehrheit erreicht.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

dem 10. Teil der Mitglieder verlangt wird. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§ 8 Stimmrecht und Abstimmungsregelung**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme
3. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
4. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

## **§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Anträge können einbringen:
  - a) jedes Mitglied
  - b) jede Abteilung
  - c) der Vorstand
2. Anträge müssen zwei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
3. Ein Dringlichkeitsantrag kann mündlich an der Versammlung gestellt werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Präsident(in)
  - d) dem/der Kassenführer(in)
  - e) dem/der Schriftführer(in)
  - f) dem/der Jugendleiter(in)
  - g) dem/der Tischtennis-Abteilungsleiter(in)
  - h) dem/der Senioren-Abteilungsleiter(in)
  - i) dem/der Pressewart(in)
  - j) den Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Die Aufgabenbereiche der Ressorts sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
4. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils einzeln.
5. Der Präsident wird auf drei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt.
6. Alle Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandsitzungen gleiches Stimmrecht.
7. In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied vom 18. Lebensjahr an.
8. Zu den Vorstandsitzungen können Spielführer, Trainer, Betreuer, Platzwart u.a. eingeladen werden. Für Themen, die ihre Aufgabengebiete betreffen, können sie Stimmrecht erhalten.
9. Über die Vorstandsitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 11 Ehrungen

1. Für die Durchführung der Vereinsehrungen hat der Vorstand eine Ehrungsordnung aufzustellen.
2. Die Ehrungsordnung ist von der Jahreshauptversammlung zu beschließen.
3. Folgende Ehrungen sind vorzusehen:
  - a) Ehrenmitglied
  - b) Ehrenvorsitzender
  - c) Ehrenpräsident

## § 12 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einer vereinsinternen Strafe belegt werden.
2. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit der Anhörung eingeräumt werden.
3. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzustellen.
4. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung bei der Spruchkammer des Fußballbezirkes Hochrhein Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.

---

**§ 13 Haftpflicht und Gerichtsstand**

1. Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Verluste auf dem Sportplatzgelände haftet der Verein nicht.
2. Gerichtsstand ist Bad Säckingen

**§ 14 Auflösungsbestimmung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Murg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Die Satzung wurde an der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. November 2010 beschlossen.**

**(Vorsitzender)**

**(2. Vorsitzender)**